

# Ausschüsse des Aufsichtsrats

## **Nominierungsausschuss**

Pedro López Jiménez (Vorsitzender)  
José Luis del Valle Pérez  
Christine Wolff

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu Wahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

## **Personalausschuss**

Pedro López Jiménez (Vorsitzender)  
Beate Bell  
José Luis del Valle Pérez  
Christine Wolff  
Arno Gellweiler  
Nicole Simons  
Klaus Stümper

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats – mit Ausnahme der Regelungen zu den Bezügen – über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG, die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften gemäß Ziff. 4.3.4 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex, die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns, die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG. Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung der Gesellschaft.

Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und je drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Personalausschusses.

## **Prüfungsausschuss**

Ángel García Altozano (Vorsitzender)  
José Luis del Valle Pérez  
Patricia Geibel-Conrad

Luis Nogueira Miguelsanz  
Carsten Burckhardt  
Matthias Maurer  
Sabine Roth  
Klaus Stümper (stellv.)

Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) i.S.d. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG ein, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Außerdem befasst sich der Prüfungsausschuss regelmäßig mit der Compliance und allen wesentlichen Fragen der nachhaltigen Unternehmensführung und Corporate Responsibility.

Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte müssen vom Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden, soweit nicht diese Erörterung durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Prüfungsausschuss besteht aus je vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

### **Vermittlungsausschuss**

Pedro López Jiménez (Vorsitzender)  
Beate Bell  
Matthias Maurer  
Nikolaos Paraskevopoulos

Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.